

VERORDNUNG (EG) Nr. 197/1999 DER KOMMISSION
vom 28. Januar 1999
über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem
Verfahren B

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der
Kommission vom 14. November 1996 mit Durch-
führungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen
für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1287/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2379/98 der Kom-
mission⁽³⁾, wurden die Richtmengen festgesetzt, für die
Einfuhrlizenzen erteilt werden. Von diesen Richtmengen
ausgenommen sind die Mengen, welche im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.

Nach derzeitiger Kenntnis der Kommission wurden diese
Mengen bei Haselnüssen in der Schale, Walnüssen in der
Schale, Zitronen und Tafeltrauben überschritten.

Bezüglich der zwischen dem 16. November 1998 und
dem 14. Januar 1999 für Haselnüsse in der Schale,
Walnüsse in der Schale, Zitronen und Tafeltrauben bean-

tragten Lizenzen nach dem Verfahren B sollte deshalb ein
Erstattungssatz festgelegt werden, der niedriger ist als der
Richtsatz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuteilungssätze, mit denen die Mengen zu multipli-
zieren sind, für die zwischen dem 16. November 1998
und dem 14. Januar 1999 zur Ausfuhr die in Artikel 5 der
Verordnung (EG) Nr. 2190/96 genannten Lizenzen nach
dem Verfahren B beantragt wurden, und die anzuwen-
denden Erstattungen sind im Anhang festgesetzt.

Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht für Lizenzen, die
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10
Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsver-
handlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrar-
übereinkommens beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 23. 6. 1998, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 295 vom 4. 11. 1998, S. 15.

ANHANG

Zuteilungssätze und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 16. November 1998 und dem 14. Januar 1999 beantragten Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind

Erzeugnis	Bestimmung oder Bestimmungsgruppe	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)	Erstattung (in EUR/t netto)
Tomaten/Paradeiser (*)	F	100 %	15,9
Mandeln ohne Schale	F	100 %	50,0
Haselnüsse in der Schale	F	100 %	
Haselnüsse ohne Schale	F	100 %	114,0
Walnüsse in der Schale	F	100 %	73,0
Orangen	XYC	100 %	35,0
Zitronen	F	100 %	20,0
Tafeltrauben	F	100 %	23,2
Äpfel	XY	100 %	25,0
	ZD	100 %	54,0

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.